

# Neues Geldwäschegesetz in Kraft getreten

## Neue Transparenzpflichten für viele Unternehmen

Die 4. EU- Geldwäscherichtlinie (EU 2015/849) wurde in dem neu gefassten Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 umgesetzt. Zentrale Neuerung im Geldwäschegesetz ist unter anderem die Einführung eines elektronischen Transparenzregisters. Es kann zukünftig zur Überprüfung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten bei Kapital- und Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts oder trustähnlichen Gebilden eingesehen werden. Die erstmalige Mitteilung hat bis zum 1. Oktober 2017 zu erfolgen.

### Wer ist mitteilungspflichtig?

Zur elektronischen Meldung an das Transparenzregister sind alle juristischen Personen des Privatrechts und alle eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet.

Betroffen von der Neuregelung sind damit nahezu alle deutschen Unternehmen:

- Personengesellschaften (z. B. OHG, KG)
- Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG, SE)
- andere juristische Personen, z. B. rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften

Die Mitteilungspflicht trifft aber auch:

- Verwalter von Trusts
- Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck
- Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen ihrer Struktur und Funktion nach entsprechen

Dies gilt aber nur, wenn sich der Wohnsitz oder Sitz des Verwalters bzw. Treuhänders in Deutschland befindet.

Befinden sich mehrere Vereinigungen in einer Beteiligungskette, hat jede Vereinigung dem Transparenzregister die jeweils wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister stets als erfüllt, d. h. sie sind von den neuen Mitteilungspflichten nicht betroffen.

### Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Der Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ ist so zu verstehen, dass immer auf die natürliche Person abgestellt wird, in deren Eigentum sich die Gesellschaft befindet oder die diese kontrolliert.

Bei Vereinigungen (außer Stiftungen) zählt dazu jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar:

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt

Kann der wirtschaftlich Berechtigter nicht zweifelsfrei bestimmt werden, gelten die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner der Vereinigung, als wirtschaftlich Berechtigter.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Trust- ähnlichen Strukturen gilt als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die:

- als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt
- Mitglied des Vorstandes ist
- als Begünstigter bestimmt ist
- auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögens- oder Ertragsverwaltung ausübt

### Welche Angaben sind zu machen und wie?

Dem Transparenzregister sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in elektronischer Form mitzuteilen:

- Vor- und Nachname

- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses  
(z. B. Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte)

Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben auch die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

#### Praxishinweis

Die Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses umfassen auch Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander. Gemeint sind kontrollbegründete Absprachen, z. B. Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen.

#### Gibt es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister entfällt, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen in öffentlichen Registern, z. B. Eintragung im Handelsregister, zu entnehmen sind.

Diese Erleichterung wird nur in wenigen Fällen greifen und gilt z. B. bereits nicht, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte oder seine Angaben ändern. In diesen Fällen hat die Vereinigung diese Änderungen unverzüglich dem Transparenzregister mitzuteilen.

Bei mittelbaren Beteiligungen kommt man in den meisten Fällen ebenfalls nicht in den Genuss der Meldefiktion, da aus dem Handelsregister nur die zwischengeschaltete Gesellschaft erkennbar ist, aber nicht die dahinter stehende natürliche Person.

#### Was sind die Rechtsfolgen bei Verstößen?

Verstöße gegen die Transparenzpflichten des Geldwäschegesetzes stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für einfache Verstöße droht eine Geldbuße bis zu EUR 100.000. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß, droht eine Geldbuße bis zu EUR 1 Mio. oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß entstandenen wirtschaftlichen Vorteils.

Bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen werden unter Nennung der verantwortlichen Personen sowie Art und Charakter des Verstoßes auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde für mindestens fünf Jahre der Öffentlichkeit bekannt gemacht (sog. „Naming & Shaming“).

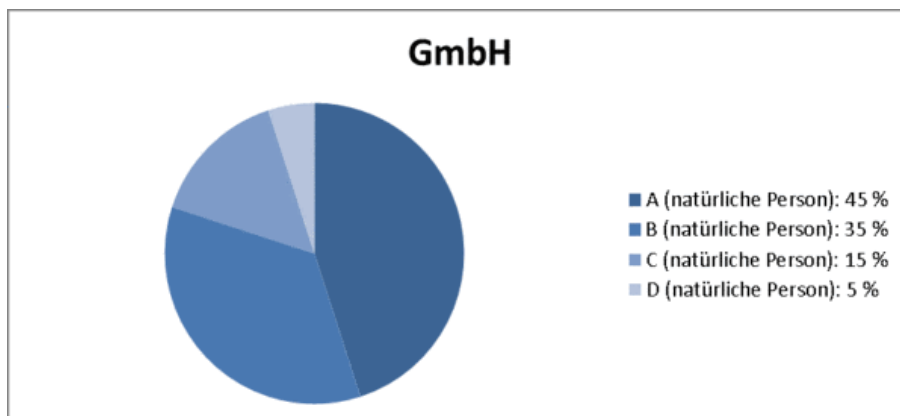
#### Beispiel 1: Einzelunternehmen und eingetragenen Kaufleute (e. K.)

Der wirtschaftlich Berechtigte ist bei Gewerbetreibenden und eingetragenen Kaufleuten grundsätzlich die Person, auf die das Gewerbe angemeldet ist. Dies ist der aktuellen Gewerbeanmeldung oder dem aktuellen Handelsregisterauszug zu entnehmen.

Ausnahmen:

- Einzelunternehmer oder e. K. ist auf Veranlassung eines Dritten (z. B. Kommitent oder Treugeber) tätig
- Zahlungen laufen über ein Konto, das nicht auf einen Dritten lautet. Dann ist nicht der Einzelunternehmer, sondern der Kontoinhaber der wirtschaftlich Berechtigte.

#### Beispiel 2: GmbH



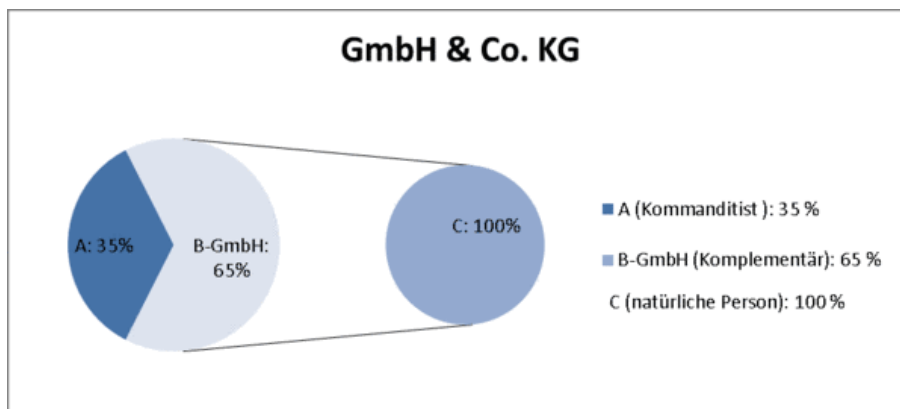
Anteilseigner A und B müssen als wirtschaftlich Berechtigte angegeben werden.

Anteilseigner C und D nicht, da diese weniger als 25 % an der GmbH halten.

Die Beteiligungsverhältnisse müssen anhand einer aktuellen Gesellschafterliste oder eines entsprechenden Dokuments, aus dem sich die Kontrollstruktur der Gesellschafter ergibt, nachgewiesen werden.

Für jeden wirtschaftlich Berechtigten muss eine Kopie seines Ausweises beigefügt werden.

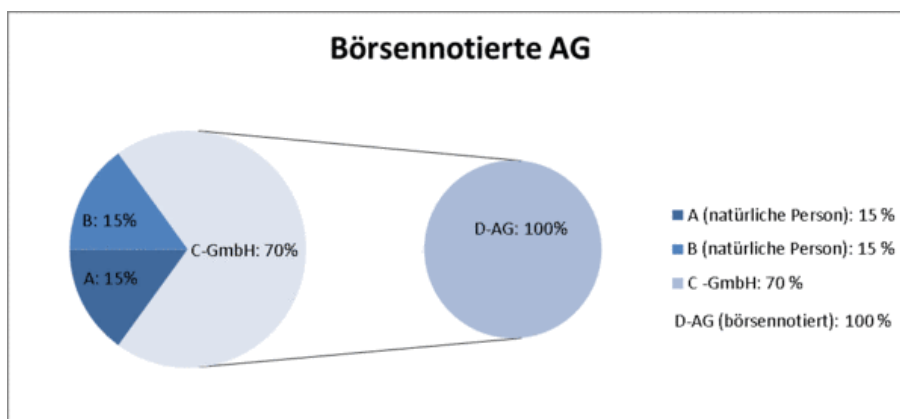
### Beispiel 3: GmbH & Co. KG



Bei der GmbH & Co. KG bestehen die Anteilseigner der KG aus dem Kommanditisten A und der Komplementär-GmbH B.

Die wirtschaftlich Berechtigten sind die Anteilseigner A und C. A kontrolliert die KG direkt mit 35 % (> 25 %) und Anteilseigner C kontrolliert mit 100 % die Komplementär GmbH, wodurch ihm die verbleibenden 65 % der KG zugerechnet werden.

### Beispiel 4: Börsennotierte AG



In diesem Fall gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten, der erfasst werden muss, da Anteilseigner A und B jeweils weniger als 25 % der Anteile halten und die C-GmbH von der D-AG beherrscht wird. Da die D-AG an der Börse notiert ist, muss kein wirtschaftlich Berechtigter genannt werden.

### Fazit

Das neue Geldwäschegesetz soll insbesondere Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eindämmen, die durch verschachtelte Unternehmensstrukturen begünstigt werden.

Es wird zu beobachten sein, ob das elektronische Transparenzregister die „schwarzen Schafe“ tatsächlich aufdecken kann. Unstreitig ist aber, dass die neuen Mitteilungspflichten nahezu alle Gesellschafts- und Vereinigungsformen betreffen und zukünftig zu einem deutlichen Mehraufwand führen.

Die Identifizierung des/r wirtschaftlich Berechtigten kann je nach Ausgestaltung der Beteiligungsstruktur komplex sein. Wir empfehlen in jedem Fall sorgfältig zu überprüfen, welche Informationen bereits über öffentliche Register zugänglich sind und welche nicht.

Das Finanzministerium hat den Betreiber des Transparenzregisters noch nicht bekannt gegeben. Die genaue technische Durchführung der Meldung ist ebenfalls noch unklar. Dennoch hat die Erstmeldung an das Transparenzregister bereits bis zum 1. Oktober 2017 zu erfolgen. Damit ist eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit diesem Thema sinnvoll.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung der Transparenzpflichten nach dem neuen Geldwäschegesetz.

[zurück](#)